

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- a. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – für sämtliche Lieferungen von Waren und/oder die Erbringung sonstiger Leistungen (z.B. Dienstleistungen) an die Lechner GesmbH, die VV. Lubas Spezialplastik Kunststoffverarbeitung und Formenbau Ges.m.b.H sowie deren verbundene Unternehmen (im Folgenden gemeinsam „Lechner“, „wir“ oder „uns“) im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (im Folgenden „Vertragspartner“).
- b. Etwaige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn Lechner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Handlungen zur Vertragserfüllung seitens Lechner gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Vertragspartners.
- c. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Verträge zwischen den Parteien, sofern sie bereits im Rahmen eines früheren Geschäfts ausdrücklich vereinbart wurden – selbst dann, wenn im Einzelfall nicht nochmals darauf verwiesen wird.
- d. Die vertraglichen Beziehungen zwischen Lechner und dem Vertragspartner richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen sowie allen weiteren schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Regelungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt ebenso für das Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- a. Angebote des Vertragspartners sind unentgeltlich und für diesen verbindlich. Der Vertragspartner ist an sein Angebot für die Dauer von 6 Monaten ab dessen Zugang bei Lechner gebunden.
- b. Der Vertragspartner hat sich in seinem Angebot inhaltlich exakt an die Anfrage von Lechner zu halten – insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit der Ware sowie der Ausführung.
- c. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestellung durch Lechner zustande. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Sondervereinbarungen – auch mit Vertretern oder Repräsentanten von Lechner – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Lechner.
- d. Weicht die Auftragsbestätigung des Vertragspartners in irgendeinem Punkt von der Bestellung durch Lechner ab, ist Lechner ausdrücklich und schriftlich auf diese Abweichung hinzuweisen. In diesem Fall bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Lechner zur Wirksamkeit des geänderten Auftrags. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine einvernehmliche Auftragsbestätigung, behält sich Lechner das Recht vor, den Auftrag zu widerrufen.
- e. Alle im Zuge der Angebots- oder Projektabwicklung bereitgestellten Unterlagen – insbesondere Angebote, Zeichnungen, Muster(-teile), Software, technische Dokumentationen und Ausführungsunterlagen – sind vertraulich zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lechner dürfen diese weder

vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Rechte an diesen Unterlagen verbleiben bei Lechner. Auf Anforderung sind sie jederzeit zurückzugeben. Erfolgt keine Auftragserteilung, sind sie Lechner unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen.

- f. Auf sämtlichen an Lechner gerichteten Schriftstücken – insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheine und Rechnungen – hat der Vertragspartner die jeweilige Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer sowie alle von Lechner zur eindeutigen Kennzeichnung der Bestellung verwendeten Angaben vollständig anzuführen. Bei Abrufaufträgen sind zusätzlich die jeweiligen Daten des konkreten Abrufs anzugeben.
- g. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von Lechner ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

3. PREISE

- a. Die in der Bestellung angegebenen bzw. mit dem Vertragspartner vereinbarten Preise gelten als verbindliche Fixpreise. Änderungen des Liefertermines – auch bei Abrufaufträgen – sind ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von Lechner nicht akzeptiert.
- b. Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Länderunabhängig), wie etwa durch abgabenrechtliche Änderungen, Kollektivvertragsanpassungen, Zinsänderungen, Lieferkostenänderungen, Materialpreissteigerungen oder Ähnliches, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer nachträglichen Preisänderung bis zum Zeitpunkt der Lieferung.
- c. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise frei Haus Lechner – inklusive Verpackung, Transportversicherung und sämtlicher Nebenkosten –, jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige mit der Lieferung verbundene Gebühren, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.

4. LIEFERUNG

- a. Die in der Bestellung angegebenen bzw. mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefer- und Abruftermine sind verbindlich. Sofern kein konkretes Lieferdatum genannt ist, beginnt die Frist mit dem Datum der Bestellung.
- b. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung hat die Lieferung frachtfrei, verpackungsfrei, zoll- und abgabenfrei an den von Lechner angegebenen Empfangsort zu erfolgen. Lechner ist nicht verpflichtet, unfreie Sendungen anzunehmen.
- c. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der tatsächliche Wareneingang bei Lechner oder am vereinbarten Empfangsort maßgeblich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Lechner umgehend schriftlich zu informieren, sobald sich abzeichnet, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- d. Lechner ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen zu verlangen/abzurufen. Lechner ist hingegen nicht verpflichtet, Teil- oder Vorlieferungen anzunehmen ohne schriftliche Vereinbarung der vorzeitigen Lieferung.
- e. Kommt der Vertragspartner mit der Lieferung in Verzug, ist Lechner berechtigt, neben der Vertragserfüllung eine

Vertragsstrafe geltend zu machen – unabhängig vom Verschulden und ohne Nachweis eines konkreten Schadens. Diese beträgt 1 % des Auftragswertes pro begonnener Verzugswoche, maximal jedoch 10 % des gesamten Auftragswertes. Weitergehende Schadenersatzansprüche bei Verschulden des Vertragspartners bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- f. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten so zu verpacken und zu verladen, dass sie während des Transports ausreichend gegen Verlust, Beschädigung sowie gegen Gefährdung von Personen, Betriebsmitteln oder sonstigen Gütern geschützt ist. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung oder unsachgemäßer Verladung haftet der Vertragspartner vollumfänglich. Bei Transportschäden sendet Lechner die beschädigte Ware unfrei zurück. Die Abwicklung des Schadens mit dem Transport- oder Frachtunternehmen obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. Verpackungsmaterial wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und stets auf Kosten des Vertragspartners retourniert.
- g. Treten unvorhersehbare, unvermeidbare oder von Lechner nicht zu vertretende Ereignisse ein – wie etwa Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Streiks, Verkehrshindernisse, Zollverzögerungen oder höhere Gewalt – ist Lechner für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen von der Pflicht zur Warenabnahme befreit. In solchen Fällen bestehen keine Ansprüche des Vertragspartners auf Entgelt oder Schadenersatz.

5. GEFÄHRÜBERTRAGUNG UND ERFÜLLUNGORT

- a. Die Gefahr geht erst dann auf Lechner über, wenn die Ware an der von Lechner benannten Empfangsstelle eingetroffen ist. Erfolgt die Lieferung mit Aufstellung oder Montage, erfolgt die Gefahrübergabe erst mit der Abnahme der montierten bzw. aufgestellten Ware durch Lechner. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn der Transport von Lechner organisiert oder durchgeführt wird.
- b. Erfüllungsort für Lieferung und sonstige Leistungen ist nach Wahl von Lechner entweder der Geschäftssitz von Lechner (A-2540 Bad Vöslau, Flugfeldstraße 55) oder die von Lechner angegebene Empfangsstelle.

6. ZAHLUNG

- a. Zahlungen erfolgen, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, nach Wahl von Lechner innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Eingang der Ware oder Eingang der Rechnung, je nachdem, welcher Umstand später eintritt.
- b. Durch Lechner werden nur Eingangs-Rechnung anerkannt mit ausgewiesener Umsatzsteuer an.
- c. Gerät der Vertragspartner mit einer vereinbarten Leistung und Lieferterminen in Verzug, ist Lechner – neben allen sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten – berechtigt, fällige Zahlungen bis zur vollständigen Leistungserbringung zurückzuhalten. Ein Rücktritt vom Vertrag durch Lechner gilt nur dann als erfolgt, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.
- d. Lechner ist berechtigt, eigene Forderungen gegen Ansprüche des Vertragspartners aufzurechnen. Die Aufrechnung wird wirksam, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich mitgeteilt wird.
- e. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen die Forderungen von Lechner mit seinen eigenen nur dann berechtigt, wenn und soweit diese von Lechner anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind erkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt für das Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners.

- f. Lechner stehen zur Sicherung ihrer Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Zahlungen bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.
- g. Lechner ist berechtigt, die eigene Leistung zu verweigern oder zurückzubehalten, solange keine ausreichende Sicherstellung der Gegenleistung erfolgt ist, selbst wenn die Forderungen noch nicht fällig sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der finanziellen Lage des Vertragspartners eine Gefährdung der Gegenleistung anzunehmen ist, etwa bei beantragtem oder eröffnetem Insolvenzverfahren, bei einer Abweisung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, bei faktischer Zahlungseinstellung, beim Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs mit Gläubigern oder bei erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Vermögen des Vertragspartners.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Wenn Lechner die Ware vorbehaltlos entgegennimmt, können – nach Wahl von Lechner – auch die nachstehenden Regelungen (Punkte b bis i) zur Anwendung kommen.
- b. Die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung muss die zugesicherten sowie von Lechner geforderten Eigenschaften aufweisen, die vereinbarten Funktionen erfüllen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sie darf keine Mängel aufweisen, die den Wert oder die Eignung für den gewöhnlichen, vorausgesetzten oder von Lechner bekanntgegebenen Verwendungszweck aufheben oder beeinträchtigen.
- c. Die Qualität, Maße und Gewichte der gelieferten Waren richten sich ausschließlich nach den jeweils geltenden Normen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe vollständig den gesetzlichen Vorschriften zur Unfallverhütung sowie den geltenden Sicherheitsanforderungen (einschließlich CE-Konformität) entsprechen.
- d. Weist die Ware nicht die zugesicherten oder von Lechner geforderten Eigenschaften auf, entsprechen die gelieferten Produkte nicht den Unfallverhütungs- oder sonstigen Sicherheitsvorschriften oder bestehen sonstige Mängel oder Fehler, ist Lechner – unabhängig vom Ausmaß des Mangels – nach eigenem Ermessen berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, ungeachtet der Schwere des Mangels berechtigt,
- Beseitigung des Mangels durch Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden; oder
 - Den Austausch der mangelhaften Ware zu verlangen;
 - Ein Preisminderungsrecht; oder
 - Ein Wandlungsrecht (die fristlose Auflösung des Vertrages) geltend zu machen.

Unberührt davon bleiben sämtliche Ansprüche von Lechner auf Schadenersatz wegen Mangelschäden, Kosten der Mängelbeseitigung sowie für unmittelbare und mittelbare Folgeschäden, die durch den Mangel verursacht wurden.

- e. Erfüllt der Vertragspartner seine Gewährleistungsverpflichtung nicht innerhalb einer zumutbaren Frist oder lehnt er diese gänzlich ab, ist Lechner dazu befugt, die vorhandenen Mängel auf eigene Veranlassung und auf Kosten des Vertragspartners selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. In besonders dringenden Fällen – beispielsweise bei drohendem

Produktionsausfall – kann Lechner ohne vorherige Fristsetzung und ebenfalls auf Kosten des Vertragspartners Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen.

- f. Lassen sich Mängel nicht direkt am Einsatzort beheben, trägt der Vertragspartner sämtliche anfallenden Transportkosten.
- g. Lechner ist berechtigt, offensichtliche Mängel innerhalb von 4 Wochen nach vorbehaltloser Annahme der Ware zu rügen. Versteckte Mängel können innerhalb von 2 Wochen nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Als versteckte Mängel gelten auch solche, die erst im Rahmen der üblichen Verarbeitung oder Inbetriebnahme im regulären Betriebsablauf erkennbar werden.
- h. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen finden auch dann Anwendung, wenn der Vertragspartner im Auftrag von Lechner die Ware installiert oder montiert. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der vorbehaltlosen Abnahme der vollständig montierten Ware durch Lechner oder deren Kunden auf Grundlage eines schriftlichen Abnahmeprotokolls.
- i. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des Vertragspartners – insbesondere im Hinblick auf Gewährleistung oder Schadenersatz – werden von Lechner nicht anerkannt, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt unter anderem – aber nicht ausschließlich – für Regelungen, die eine gesetzliche Beweislastumkehr zulasten von Lechner, eine Verkürzung gesetzlicher Fristen oder den Ausschluss von Rückgriffsansprüchen gemäß § 933b ABGB vorsehen.
- j. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der vorbehaltlosen Übernahme der Ware durch Lechner, sofern gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist. Der Vertragspartner haftet für Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Tritt ein Mangel während der Gewährleistungsfrist auf, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dieser bereits bei Übergabe bestanden hat.

8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- a. Lechner ist – unbeschadet aller weiteren Rechte – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Lieferung als unmöglich erweist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin verzögert wird. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner die Leistung verweigert oder offensichtlich außerstande ist, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Darüber hinaus besteht ein Rücktrittsrecht, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Vertragspartners auftreten und dieser auf Verlangen von Lechner keine geeignete Sicherheit stellt. In all diesen Fällen ist der Vertragspartner verpflichtet, Lechner sämtliche hierdurch entstehenden Nachteile sowie den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- b. Sofern schriftlich nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, ist die Lieferung oder Leistung als unteilbar anzusehen. Lechner ist daher in diesen Fällen aus obigen Gründen zum Gesamtrücktritt berechtigt oder kann Teilrücktritt hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung geltend machen.
- c. Sollte gegen den Vertragspartner ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden, gilt der Vertrag als beendet.

9. BEISTELLUNG VON WERKZEUGEN UND MODELLEN

- a. Sofern die Bestellung die Übernahme von Werkzeug- oder Modellkosten beinhaltet, überträgt der Vertragspartner hiermit das Eigentum an den von ihm

gefertigten oder beschafften Werkzeugen und Modellen, die Lechner vollständig bezahlt hat. Bei Werkzeugen und Modellen, die nur teilweise von Lechner bezahlt wurden, erwirbt Lechner Miteigentum im Verhältnis zur Höhe seiner Zahlungen im Vergleich zum Gesamtwert. Werkzeuge, Modelle sowie Software, Zeichnungen, Muster oder ähnliche Gegenstände, die Lechner bereitstellt, verbleiben jederzeit im alleinigen Eigentum von Lechner.

- b. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Werkzeuge, Modelle sowie Software, Zeichnungen, Muster oder vergleichbare Materialien, die ganz oder überwiegend von Lechner bezahlt oder bereitgestellt wurden, ausschließlich zur Fertigung der von Lechner bestellten Waren zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, und nach Abschluss der Bestellung sind diese unverzüglich an Lechner zurückzugeben.
- c. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die Werkzeuge und Modelle von Lechner im Rahmen seiner bestehenden Versicherungen gegen Feuer-, Sturm-, Einbruch- und Vandalismus-Schäden entsprechend mitzuversichern. Der Vertragspartner tritt Lechner seine Ansprüche aus dieser Versicherung ab und Lechner nimmt diese Abtretung an.
- d. Der Vertragspartner hat die Pflicht, alle notwendigen Wartungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten an den Werkzeugen und Modellen fristgerecht und ohne Kosten für Lechner durchzuführen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Lechner erkennt keinerlei Eigentumsvorbehalte an, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen oder diesen erweitern beziehungsweise verlängern.

11. HAFTUNG, FREISTELLUNG, VERSICHERUNGSSCHUTZ

- a. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist Lechner berechtigt, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Kosten ersetzt zu verlangen, die durch eine mangelhafte Lieferung, Lieferverzug oder sonstige vertragswidrige Handlungen des Vertragspartners entstehen. Dazu zählen unter anderem – aber nicht ausschließlich – Kosten zur Abwehr von Schäden, präventive Maßnahmen oder Rückrufaktionen. Lechner wird den Vertragspartner – sofern möglich und zumutbar – im Vorfeld über Inhalt und Umfang geplanter Rückrufmaßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erfolgt diese nicht innerhalb angemessener Frist und kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, gilt die von Lechner durchgeführte Rückrufmaßnahme als sachlich gerechtfertigt und ursächlich durch den Mangel ausgelöst, es sei denn, der Vertragspartner kann das Gegenteil nachweisen. Etwaige darüber hinaus bestehende gesetzliche Ansprüche von Lechner bleiben davon unberührt.
- b. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Lechner auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie den damit verbundenen Kosten – einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten – vollständig freizustellen.
- c. Auf Aufforderung durch Lechner ist der Vertragspartner verpflichtet, auf eigene Kosten einem Rechtsstreit mit einem Dritten beizutreten. Darüber hinaus hat der Vertragspartner Lechner bei sämtlichen rechtlichen Auseinandersetzungen, die mit seinen Lieferungen oder Leistungen in Verbindung stehen, ebenso wie bei behördlichen Verfahren und Ermittlungen, aktiv zu unterstützen – ebenfalls auf eigene Kosten – und sämtliche erforderlichen Unterlagen, Zeugenaussagen und sonstige Nachweise bereitzustellen.
- d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine

Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen für Personen- und Sachschäden aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss auch Schäden abdecken, die außerhalb Österreichs entstehen.

- e. Darüber hinaus hat der Vertragspartner eine Rückrufkostenversicherung einschließlich einer erweiterten Deckung für Produktrückrufe abzuschließen, mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Millionen. Auch hier muss der Versicherungsschutz für Schadensfälle im Ausland gelten
- f. Auf Anforderung ist dem Unternehmen Lechner entweder eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolizze oder eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen.

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

- a. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Urheberrechte, Schutzrechte, Know-how, Software, Verfahren sowie Ausführungsunterlagen wie Pläne, Skizzen, technische Dokumentationen, Anleitungen, Muster, Prototypen, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und vergleichbare Materialien, verbleiben jederzeit ausschließlich bei Lechner bzw. den Lizenzgebern von Lechner und unterliegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Vervielfältigung, Nachahmung, unlauterem Wettbewerb und ähnlichen Regelungen.
- b. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist.
- c. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Lechner auf erste Anforderung vollständig von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund einer Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden. Dies umfasst alle entstehenden Kosten und notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung, es sei denn, der Vertragspartner ist für die Rechtsverletzung nicht verantwortlich.

13. DATENSCHUTZ

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten und stellt Lechner diesbezüglich von jeglichen Schadensersatzansprüchen und Klagen frei.
- b. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erhalten, streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen.

14. CODE OF CONDUCT und COMPLIANCE

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und dabei höchste ethische Standards zu wahren. Er hat sich an die im Code of Conduct von Lechner (abrufbar auf der Webseite) festgelegten Grundsätzen oder an zumindest gleichwertige Standards zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, entsprechende Regelungen und Maßnahmen in seinem Unternehmen einzuführen und umzusetzen, die den Anforderungen des Code of Conduct von Lechner entsprechen.
- b. Lechner ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Einhaltung von gleichwertigen Grundsätzen wie im Code of Conduct – insbesondere im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz – zu überprüfen. Der Vertragspartner gestattet dazu Vor-Ort-Audits an seinen Standorten. Diese erfolgen in Abstimmung mit dem Vertragspartner unter Wahrung

von Geschäftsgeheimnissen und geltendem Datenschutzrecht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf festgestellte Mängel angemessen zu reagieren und vereinbarte Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

- c. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach besten Kräften sicherzustellen, dass auch seine Geschäfts- und Vertragspartner die genannten Grundsätze einhalten sowie entsprechende Regelungen und Maßnahmen in ihrem eigenen Verantwortungsbereich umsetzen.
- d. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen oder den Code of Conduct gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Lechner ist bei Verdacht oder Feststellung einer Nichteinhaltung berechtigt, Informationen einzufordern und – in Abstimmung mit dem Vertragspartner – innerhalb angemessener Frist Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Erfolgt keine Abhilfe oder liegt ein schwerwiegender Verstoß vor, ist Lechner berechtigt, Vertragsverhältnisse außerordentlich und fristlos zu kündigen.

15. ALLGEMEINES

- a. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.
- b. Soweit in diesen Bestimmungen keine Regelung getroffen wurde, gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- c. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und Lechner wird das sachlich zuständige Gericht in Wr. Neustadt, Österreich vereinbart. Lechner hat jedoch das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.
- d. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen